



Finanzverwaltung NRW Postfach 1487 - 53864 Euskirchen

Auskunft erteilt

Frau Grosche

Heimarbeiterin, Anwesenheitstag im Amt: Dienstag

Durchwahl-Nr.

Zimmer

02251 982-2500

114

Schneider GmbH & Co KG
Aachener Str. 2
53909 Zülpich

Steuernummer/Aktenzeichen
209/5753/0391 VST 72

Datum
07.12.2020

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Schneider GmbH & Co KG

(Name und Vorname bzw. Firma)

53909 Zülpich, Aachener Str. 2

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **209/5753/0391**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE154080631**
registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2022

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dienststempel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
Thomas-Mann-Str. 2
53879 Euskirchen
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02251 982-0
Telefax
0800 10092675209
Telefax Ausland
0049 2251 982-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Service-/Informationsstelle
Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Mo 13.30 - 15:00 Uhr

BBk Köln
IBAN DE32 3700 0000 0038 0015 05
BIC MARKDEF1370

Öffentliche Verkehrsmittel: Busverkehr ab Bf Euskirchen Linie 877/801 bis

Haltestelle Finanzamt

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.